

Kommentar zu: Entscheid [1C 439/2011](#) vom 25.05.2012
Sachgebiet: Grundrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. öffentlich-rechtliche Abteilung
RSK-Rechtsgebiet: Datenschutzrecht

Editions Weblaw

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Öffentliches Interesse an Polizeidaten höher als Interessen der betroffenen Person

Autor / Autorin

Ursula Uttinger

Redaktor / Redaktorin

Nicolas Passadelis

BAKER & MCKENZIE

Das öffentliche Interesse, Daten in der Datenbank POLIS (Polizei-Informationssystem POLIS) aufzubewahren, sind in diesem Fall – die Täterschaft im Strafverfahren ist (noch) nicht geklärt – höher zu werten, als die Interessen der betroffenen Person auf Löschung. Insbesondere, wenn die Daten korrekt sind und klar ersichtlich ist, dass die Strafuntersuchung eingestellt wurde.

Zusammenfassung des Urteils

Sachverhalt:

[1] Im Zusammenhang mit einem Überfall auf ein Restaurant in Zürich am 10. Dezember 2000 wurde der Beschwerdeführer am 11. Dezember 2000 festgenommen. Dabei wurden sowohl erkennungsdienstliche Daten als auch Daten über den Beschwerdeführer in der Datenbank POLIS erfasst. Die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Körperverletzung und Nötigung wurde im Februar 2004 jedoch eingestellt.

[2] Der Beschwerdeführer beantragte in der Folge bei der Stadtpolizei, dass sämtliche Daten im Zusammenhang mit der erwähnten Verhaftung zu löschen bzw. zu vernichten seien. Die Stadtpolizei hielt mit Verfügung vom 13. April 2005 fest, dass die erkennungsdienstlichen Daten gelöscht seien, andere im Polizeisystem POLIS gespeicherten Daten mit Hinweis auf die Einstellung des Verfahrens ergänzt seien. Das Löschungsbegehren wurde abgewiesen.

[3] Der Stadtrat von Zürich schützte die polizeiliche Verfügung. Der Statthalter des Bezirks Zürich hiess hingegen den Rekurs gut und wies die Stadtpolizei an, die Daten im POLIS-Informationssystem zu löschen. Dagegen erhob die Stadtpolizei Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Das Verwaltungsgericht kam wiederum zum Schluss, dass die Aufbewahrung der fraglichen Daten im POLIS-Informationssystem rechtmässig seien.

[4] Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bundesgericht. Diese Beschwerde wurde am 30. September 2008 vom Bundesgericht (Verfahren [1C 51/2008](#)) gutgeheissen mit der Begründung, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die Daten im POLIS-Informationssystem zu löschen seien, auf die besonderen Umstände abzustellen sei; von Bedeutung sei dafür, aus welchen Gründen das Strafverfahren eingestellt worden sei. Im Weiteren seien die im POLIS-Informationssystem enthaltenen Hinweise bezüglich der Einstellung des Strafverfahrens dahingehend zu prüfen, ob der frühere Status des Beschwerdeführers als Angeschuldigter "hinreichend relativiert" seien. Das Bundesgericht stellt vor diesem Hintergrund eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fest und wies die Angelegenheit zur Neuurteilung an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses wiederum wies die Sache zur Neuurteilung an die Stadtpolizei zurück.

[5] Mit einer neuen Verfügung vom Februar 2009 wies die Stadtpolizei den Antrag des

Beschwerdeführers die Vernichtung sämtlicher Daten erneut ab mit der Begründung, die noch vorhandenen Daten könnten bei der Aufklärung des Gewaltdelikttes noch von Nutzen sein. Zudem seien die erkennungsdienstlichen Daten gelöscht und das POLIS-Informationssystem mit der Anmerkung über die Einstellung des Verfahrens ergänzt worden.

[6] Die wiederum dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wies der Stadtrat von Zürich im März 2010 ab, ebenfalls wurde der Rekurs vom Statthalteramt abgewiesen (Februar 2011) und auch das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde im August 2011.

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts erhob der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde mit diversen Anträgen, u.a. wegen Verletzung des Beschleunigungsgebotes durch den Kanton Zürich, unentgeltliche Prozessführung und: Verpflichtung der Stadtpolizei Zürich sämtliche Daten im POLIS-Informationssystem, die im Zusammenhang mit dem Überfall auf das Restaurant erhoben worden seien, seien zu vernichten und über deren Vernichtung sei ihm eine schriftliche Mitteilung zu machen. Dabei rügte er die Verletzung der persönlichen Freiheit ([Art. 10 Abs. 2 BV](#)), der informationellen Selbstbestimmung ([Art. 13 Abs. 2 BV](#)), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ([Art. 8 EMRK](#)) und den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit ([Art. 5 BV](#)).

Aus den Erwägungen:

[7] Der Beschwerdeführer erachtete in der Weigerung zur vorzeitigen Löschung der ihn betreffenden Personendaten Verletzungen der verschiedenen Grundrechte. Das Bundesgericht sieht eine Betroffenheit des Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens ([Art. 8 Ziff. 1 EMRK](#)), ebenfalls des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten ([Art. 13 Abs. 2 BV](#)). Die Betroffenheit alleine sage aber noch nichts aus über die Schwere des Eingriffs in die Grundrechte, welche im Zusammenhang mit einer allfälligen Rechtfertigung oder Interessensabwägung zu beurteilen sei (E. 4). Die persönliche Freiheit ([Art. 10 BV](#)) habe im Verhältnis zu den vorangehenden spezifischen Grundrechten keine eigene Bedeutung (vgl. auch BGE 133 I 76 E. 3.2 S. 80; [127 I 6 E. 5a S. 12 f.](#)).

[8] Weiter rügte der Beschwerdeführer die Verletzung Unschuldsvermutung von [Art. 32 Abs. 1 BV](#) und [Art. 6 Ziff. 1 EMRK](#) allgemein, ohne näher darzulegen, weshalb die Unschuldsvermutung trotz des erwiesenermassen deutlichen Vermerks im POLIS auf die Einstellung der Strafuntersuchung verletzt sei. Ein Schuldvorwurf könne aus dem POLIS nicht entnommen werden, der mit diesen verfassungsrechtlichen Garantien im Widerspruch stehen würde (E. 4.)

[9] Bezüglich des Begehrens zur Löschung sämtlicher Angaben im Zusammenhang mit der Einstellung der wegen Körperverletzung geführten Strafuntersuchung untersuchte das Bundesgericht die Grundzüge des POLIS-Informationssystems sowie die Regelung hinsichtlich Aufbewahrung, Korrektur und Löschung von Personendaten in den kantonalen, gesetzlichen Grundlagen:

[10] Das Polizeiorganisationsgesetz ([POG/ZH 551.1](#)) regelt in § 33 - 34a die Information und Datenbearbeitung. Gemäss § 35 lit. c werden die Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat erlassen. Gestützt darauf erliess dieser die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS ([POLIS-VO 551.103](#)). POLIS dient verschiedensten Zwecken – so werden Sachverhalte erfasst, getroffene Massnahmen festgehalten, Rapporte zuhanden der zuständigen Behörden erstattet und polizeiliches Handeln polizeiintern dokumentiert. "Gespeicherte Daten entsprechen dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt ihrer Erfassung und werden – vorbehältlich der Löschung – nicht nachgeführt". Damit sei POLIS kein Strafregister, fahndungsrelevante Daten würden ins RIPOL übermittelt (E. 5.1.)

[11] Die Aufbewahrung und Korrektur der Daten wird in der POLIS-VO in den §§ 13 und 18 geregelt. So hat die Polizei Eintragungen im POLIS zu ergänzen in Fällen von Freispruch, Einstellung oder Nichtanhandnahme des Strafverfahrens oder Sistierung, wenn sie entsprechend informiert ist. Die Löschrufen sind in § 18 detailliert geregelt; nach Ablauf der Löschrufen bzw. nach Eintritt der Verfolgungsverjährung werden die Daten gelöscht. Selbst bei einem Freispruch oder, wenn ein Verfahren nicht anhand genommen oder eingestellt wird, werden die Daten aufrechterhalten, es könne jedoch ein entsprechender Nachtrag verlangt werden (E. 5.2. f.)

[12] Die Daten im POLIS dienen sachdienlichen Angaben für weitere polizeiliche Ermittlungsarbeiten. Bei einem unaufgeklärten strafrechtlich relevanten Sachverhalt könne damit gerechnet werden, dass Daten zusammen mit neuen Erkenntnissen Ermittlungsarbeiten dienlich seien; „dies liegt sowohl im allgemeinen Interesse der Verfolgung von Straftaten als auch im Interesse von Geschädigten und Opfern“. Denn trotz Nichtanhandnahme, Einstellung oder Freispruch könnten aus dem Umfeld von registrierten Personen weitere nützliche Informationen erlangt werden (E. 5.3.)

[13] Die Richtigkeit der Daten seien nicht bestritten, so dass keine Grundlage für eine vorzeitige Löschung besteht. (E.5.4).

[14] Die informationelle Selbstbestimmung ermögliche es einer betroffenen Person, die Löschung ihrer Daten aus einem öffentlichen Register zu verlangen. Dabei sei eine umfassende Interessensabwägung von der Schwere der Eingriffe in die Grundrechte vorzunehmen. Eine vorzeitige Löschung wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn eine angeschuldigte Person wegen Verwechslung versehentlich in eine Strafuntersuchung gezogen würde (Urteil [1C 51/2008 E.4.3](#)). Könnten Personendaten bei der Verfolgung oder Aufklärung von Delikten nachvollziehbar noch nützlich sein, könne die Aufbewahrung im öffentlichen Interesse sein (E. 5.5).

[15] Konkret prüfte das Bundesgericht als erstes die Schwere des Eingriffs in die Grundrechte. Dabei stellte das Bundesgericht fest, dass durch die Löschung der erkennungsdienstlichen Daten sichergestellt sei, dass bei der Verfolgung neuer oder alter Delikte kein Vergleich mit den Daten des Beschwerdeführers vorgenommen werden könne. Ausserdem sei im POLIS klar und unübersehbar der Hinweis auf die Einstellung der Strafuntersuchung ersichtlich, so dass der Beschwerdeführer nicht als tatverdächtig erscheine. Insofern sei der Eingriff in die durch [Art. 13 Abs. 2 BV](#) und [Art. 8 Ziff. 1 EMRK](#) geschützten Rechte gering (E. 6.1).

[16] Seitens des Beschwerdeführers bestehe ein Interesse, definitiv nicht mehr mit dem Überfall auf das Restaurant in Verbindung gebracht zu werden, da das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt sei. Zu beachten sei dabei, dass der Vorfall schon lange zurückliege, das den Beschwerdeführer betreffende Strafdossier nicht vernichtet, sondern archiviert sei, so dass ein Zugriff jederzeit möglich sei. Andererseits bestehe ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Straftaten sowie ein Interesse der Opfer am Bestehenbleiben der fraglichen Akten. Insbesondere da der Überfall auf Restaurant nicht geklärt sei, sei es bedeutsam Einzelheiten aus dem Umfeld des Vorfalls zu behalten, „um allfällige neue Erkenntnisse rasch in ein Gesamtbild einordnen zu können“. Es sei nicht auszuschliessen, dass die registrierten Daten noch von Nutzen sein könnten; der Beschwerdeführer sei ja nicht zufällig oder wegen einer Verwechslung in die Untersuchung miteinbezogen worden, sondern aufgrund seiner Verbindung zu einem Geldeintreiber, der beim säumigen Pächter eintreiben sollte (E. 6.2).

[17] Können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass für die weitere polizeiliche Ermittlung sachdienliche Angaben aus den Daten gezogen werden könnten, überwiege das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Straffalles gegenüber den privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Löschung der Daten. Zudem handle es sich nicht um einen schweren Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung; in knapp vier Jahren würde die Daten automatisch gelöscht, so dass das Weiterbestehen der Daten gemäss POLIS-VO nicht unverhältnismässig sei (E. 6.3)

Kommentar

[18] Das Urteil geht insbesondere auf folgende Punkte ein:

- Achtung des Privat- und Familienlebens ([Art. 8 Ziff. 1 EMRK](#)) und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten ([Art. 13 Abs. 2 BV](#)) sind spezifische Grundrechte, so dass die persönliche Freiheit ([Art. 10 Abs. 2 BV](#)) keine weitergehende Bedeutung hat.
- Auch bei Eingriffen in die Grundrechte ist deren Schwere im Zusammenhang mit einer allfälligen Rechtfertigung und einer Interessensabwägung zu beurteilen.
- Richtigkeit von Daten, inkl. Nachführen der Daten sind mitentscheidend.

- Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse, nicht mehr mit einer Strafverfahren in Verbindung gebracht zu werden und dem öffentlichen Interesse an der Verfolgung von Straftaten – insbesondere wenn die Täterschaft im Strafverfahren nicht geklärt ist.

[19] Das Bundesgericht hat das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Straftaten höher gewichtet als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wichtiges Element bei der Urteilsbegründung war die Tatsache, dass im POLIS klar und deutlich auf die Einstellung der Strafuntersuchung hingewiesen wird. So störend es für die Einzelperson sein mag, im Interesse der Allgemeinheit und gerade auch zur Aufklärung von Verbrechen, überzeugt das Urteil des Bundesgerichtes. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ist dieses Urteil zu begrüßen – es ist schwer zu beurteilen, welche Daten noch bedeutsam werden könnten. Der Vorwurf *Datenschutz = Täterschutz* kann hier nicht erhoben werden.

[20] Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfte für die Urteilsfindung entscheidend gewesen sein, dass die Daten im POLIS durch die Ergänzung, wonach das Strafverfahren eingestellt worden sei, richtig - und soweit notwendig – auch vollständig sind. Der Grundsatz von [Art. 5 DSGVO](#) ist erfüllt.

[21] In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Aufbewahrungsdauer wird im Urteil darauf hingewiesen, dass die verbleibende Dauer der Aufbewahrung bis zur automatisch Löschung noch knapp vier Jahre daure und diese Dauer erscheine "nicht als unverhältnismässig".

[22] Die klare Regelung der Aufbewahrungsdauer in der POLIS-Verordnung ist positiv und erfüllt die Forderung, dass die Dauer der Aufbewahrung im Voraus klar geregelt ist. Indem aber die Restdauer von knapp vier Jahren für die Urteilsbegründung beigezogen wird, ist fragwürdig. Würde die verbleibende Dauer noch acht Jahre dauern – wäre dann die Verhältnismässigkeit nicht mehr gewahrt? Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine noch länger dauernde Aufbewahrung ein höheres Potential einer Datenschutzverletzung beinhaltet. Würde aber die verbleibende Aufbewahrungsdauer für die Verhältnismässigkeit miteinbezogen, würde dies bedeuten, dass es zusätzliche datenschutzrechtliche Aufbewahrungsfristen geben/brauchen würde. Aufbewahrungsfristen sollten grundsätzlich mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit in Einklang stehen, so dass die Restdauer einer Datenaufbewahrung nicht relevant ist. Dass dies im vorliegenden Urteil aufgenommen wird, lässt die Frage aufkommen, ob das vorliegende Urteil "politisch" zu verstehen ist und die Polizei nicht desavouieren werden sollte.

[23]Die Verhältnismässigkeit bezüglich der zugriffsberechtigten Personen wird nicht geprüft. Dies ist bedauerlich – bezieht sich doch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nebst der Aufbewahrungsdauer und der Menge der Daten auch auf die Anzahl der zugriffsberechtigten Personen.

[24] Aus Sicht der betroffenen Person ist – trotz der Richtigkeit der Daten, indem die Einstellung des Strafverfahrens hinterlegt ist- das Ergebnis verständlicherweise unbefriedigend. Solange diese Daten im POLIS vorhanden sind, sind diese greifbar und hinterlassen bei Lesern einen Eindruck. So sehr man dies auch ablehnt – sobald man etwas erfahren hat, führt dies zu einem Vorurteil. Ein Recht auf Vergessen bleibt dem Beschwerdeführer verwehrt, bis sämtliche Daten gelöscht sind. Das überwiegende öffentliche Interesse wird hier mit dem Interesse der Aufklärung an einem Strafverfahren begründet und dem Interesse der Opfer am Bestehenbleiben der Akten. Das öffentliche Interesse an der Aufklärung eines Strafverfahrens ist nachvollziehbar; die Interessen der Opfer werden durch eine mögliche Aufklärung des Strafverfahrens bereits erfüllt; ein eigenständiges Interesse der Opfer könnte wohl nicht höher zu gewichten sein, als die Interessen der betroffenen Person. Das Strafmonopol liegt einzig beim Staat.

[25] Immer wenn eine Interessensabwägung gemacht wird, ist diese In jedem Einzelfall vorzunehmen; ein „Freipass“ zum Datensammeln stellt das Urteil nicht dar. Wichtig war in diesem Fall, dass das Strafverfahren nicht geklärt ist, der Beschwerdeführer nicht zufällig in die Untersuchung miteinbezogen worden war, sondern eine Verbindung gegeben war.

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger, Öffentliches Interesse an Polizeidaten höher als Interessen der betroffenen Person, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 15. August 2012